

# Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Entwurf einer SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (mit Stand 09.12.2022)

Saskia Osing | Dr. Elisa Clauß, 16.12.2022

## Abstimmungsergebnis

Die eingegangenen Rückmeldungen der Mitgliedsverbände unterschiedlichster Branchen und Regionen sind eindeutig. Sie haben nahezu ausschließlich mit NEIN zur Veröffentlichung der Regel gestimmt (u. a. Vertreterinnen und Vertreter der Banken, Bauindustrie, Chemie, einzelner Metallverbände, Logistik, Energie, Handel). Nur einmal gab es das Votum für Enthaltung, falls eine Nein-Stimme aus anderen Gründen nicht möglich wäre. Es gab keine JA-Stimmen.

## Grundhaltung

Hintergrund der konsistenten Ablehnung der SARS-CoV-2-Regel ist zumeist das Unverständnis über das Beharren auf dieser SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verschiedenster Branchen haben bereits seit Beginn der Pandemie mit viel Verantwortungsbewusstsein und Engagement agiert. Sie haben kurzfristig auf sich beinahe täglich ändernde Anforderungen reagiert und sämtliche Schutzmaßnahmen, einschließlich aufwendiger 3-G-Zutrittskontrollen und umfangreicher Möglichkeiten zum Homeoffice, umgesetzt. Dabei wurden von der Praxis seit nunmehr zweieinhalb Jahren Erfahrungen und Know-how gesammelt.

Der Entwurf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel lässt nicht erkennen, inwiefern und inwieweit hier für die Praxis die geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hilfreich konkretisiert würde. Inhaltlich entspricht der vorgelegte Regelentwurf weitestgehend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel i. d. F. vom 24. November 2021 (der wiederum weitgehend der Ursprungsfassung vom August 2020 entspricht).

Mit dem derzeitigen Beharren auf einer erneuten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel werden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit ihren erfolgreichen Kraftanstrengungen in der Corona-Krise vor den Kopf gestoßen. Dieser Entwurf sollte daher nicht veröffentlicht werden.

## Zentrale Kritikpunkte

- 1) *Die Regel kommt zu spät, die Veröffentlichung einer Corona-Arbeitsschutzregel ist zum jetzigen Zeitpunkt zur Konkretisierung der Corona-Arbeitsschutzverordnung nicht erforderlich.*
  - Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben mit Veröffentlichung der Corona-Arbeitsschutzverordnung im Oktober 2022 die darin geregelten Maßnahmen und Pflichten umgesetzt und ihre Hygienekonzepte angepasst.
  - Eine Veröffentlichung der Regel zum jetzigen Zeitpunkt bietet den Betrieben keine Hilfestellung mehr, sondern schafft vielmehr erneut einen immensen Prüfaufwand sowie ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, ob und welche der in der Regel beschriebenen Maßnahmen Vermutungswirkung auslösen.
- 2) *Es gibt eine zu starke Differenz zwischen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und noch erforderlichen Maßnahmen im öffentlichen Bereich.*
  - Ziel der Regel ist, „die Gesundheit der Beschäftigten in Bezug auf Gefährdungen durch SARS-CoV-2 durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen.“
  - Die Lockerungen im öffentlichen Bereich, angefangen mit der Aufhebung der Isolationspflicht über das Wegfallen des Maskentragens in Bus und Bahnen in

einzelnen Bundesländern, machen einen wirkungsvollen, betriebsinternen Arbeitsschutz quasi unmöglich.

- Die Akzeptanz ist mit Blick auf weitgehende Öffnungen und Lockerungen im öffentlichen Leben für betriebliche Schutzmaßnahmen in Teilen der Belegschaft schlicht nicht mehr gegeben. Innerbetriebliche Konflikte sind daher vorprogrammiert.

3) *Die beschriebenen Schutzmaßnahmen basieren in großen Teilen nicht auf wissenschaftlichen Evidenzen. Es gibt keine Auslösekriterien, wann eine Gefährdung durch SARS-CoV-2 vorliegt*

- Die Evaluation der Bundesregierung zu Schutzmaßnahmen ergab, dass das Tragen von richtig aufgesetzten Masken sowie das Halten von Abstand sinnvolle Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gewesen zu sein scheinen.
- Weitere vermeintliche Schutzmaßnahmen, wie das tägliche Abwischen von Trennscheiben oder gemeinsamen Telefonhörern sind nie wissenschaftlich bestätigt worden.
- Für die Erstellung einer ASR mit Vermutungswirkung gilt jedoch weiterhin, dass nur Maßnahmen hineingehören, die tatsächlich evidenzbasiert sind.
- Dieser Entwurf kann also maximal als Empfehlung ohne Vermutungswirkung veröffentlicht werden.

4) *Diese Arbeitsstättenregel ist in ihrer Machart weit von „richtigen“ Regeln wie den bekannten Arbeitsstättenregeln oder Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) entfernt. Sie kann keine Vermutungswirkung auslösen*

- Es fehlen Kriterien in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, wann eine Gefährdung durch SARS-CoV-2 vorliegt. Daher können einzelne Maßnahmen, aufgrund der bisherigen Datenlage keine Vermutungswirkung auslösen.
- Auch die vielen Hinweise auf viele weitere Dokumente, Stellungnahmen und Quellen machen den Inhalt vollkommen beliebig interpretierbar oder abänderbar.
- Vermeintlich gut gemeinte "Hinweise" im Regelentwurf, wie insbesondere der Hinweis zu betrieblichen Testangeboten (Abschnitt 4.2.7, Absatz 1) erzeugen zudem die Gefahr einer faktischen Verschärfung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, da in der Praxis Arbeitnehmervertretungen häufig solche Empfehlungen als Vorschrift auslegen, und den Arbeitgeber mit entsprechenden Forderungen konfrontieren.
- Zudem werden an mehreren Stellen Themen (z. B. psychische Belastung) betont, die bereits grundsätzlich (und vielerorts im Vorschriften- und Regelwerk) seit Jahren Gegenstand des gesetzlichen Arbeitsschutzes sind. Für eine Betonung in einer SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel fehlt jedoch auch hier die erforderliche wissenschaftliche Grundlage.

**Schutz vor allgemeinen Lebensrisiken nicht Aufgabe des Arbeitsschutzes**

Unabhängig von der aktuellen Diskussion um den neuen Entwurf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel möchten wir erneut darauf hinweisen, dass der Schutz gegen allgemeine Lebensrisiken nicht Aufgabe des Arbeitsschutzes ist. Somit können staatliche Regeln auch künftig nur auf Gefährdungen eingehen, die durch die Arbeitsmittel, in der Arbeitsstätte oder durch die spezifische Tätigkeit entstehen. Eine extreme Gefährdungslage, wie sie zu Beginn der Pandemie bzw. Epidemie herrschte, rechtfertigt besondere Maßnahmen, auch wenn sie nicht zum Arbeitsschutz im eigentlichen Sinne gehören. Dies darf jedoch nicht zum Grundsatz werden.